

**Vertrag betreffend überbetriebliche Zusammenarbeit im Bereich des
Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN)**

Vertragstypus 4: ÖLN-Teilbereich „Fruchtfolge, Bodenschutz und Pflanzenschutz“

Vertragspartner

	Betriebs-Nr.	Name und Vorname	Adresse	PLZ Wohnort
A	<u> /1/ </u>			
B	<u> /1/ </u>			
C	<u> /1/ </u>			

Vertragsinhalt

- Gestützt auf Art. 12 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 vereinbaren die Vertragspartner, die für den ökologischen Leistungsnachweis gestellten Mindestanforderungen an die geregelte Fruchtfolge, den geeigneten Bodenschutz sowie die Auswahl und die gezielte Anwendung der Pflanzenbehandlungsmittel gemäss Art. 8 bis 10 DZV gemeinsam zu erfüllen.
- Die Vertragspartner stellen auf ihren Landwirtschaftsbetrieben die gesamte Ackerfläche zur Erfüllung der Richtlinien in den Bereichen Fruchtfolge, Bodenschutz und Pflanzenschutz zur Verfügung.
- Die Vertragspartner halten die geografische Lage aller Ackerflächen auf einem Plan fest, erstellen über die beteiligten Flächen ein Flächenverzeichnis und reichen beides zusammen mit einem Vertragsoriginal der Bewilligungsbehörde ein. Jeder Beteiligte verfügt zuhanden der Kontrollinstanz über eine Kopie des Plans und des Flächenverzeichnisses.
- Die Vertragspartner sichern einander zu, die Vorschriften über Fruchtfolge, Pflanzenschutz und Bodenschutz einzuhalten. Sie haben zur Kenntnis genommen, dass bei einem Verstoss gegen diese Bestimmungen die Direktzahlungen aller Vertragspartner im gleichen Mass gekürzt werden.
- Die Vertragspartner haben das Merkblatt des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) betreffend überbetriebliche Zusammenarbeit im Bereich ÖLN zur Kenntnis genommen. Sie sichern einander und der Abteilung Landwirtschaft des ALN zu, die in diesem Merkblatt enthaltenen Bestimmungen einzuhalten.

Vertragsdauer

- Die Vertragspartner setzen den Beginn dieses Vertrags auf den 1. Januar 200.. und die Vertragsdauer auf mindestens fünf Jahre fest.
- Unter Vorbehalt dieser Mindestdauer kann der Vertrag mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung ist schriftlich auszusprechen und allen Vertragspartnern sowie der Abteilung Landwirtschaft, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen.
- Änderungen der Direktzahlungsverordnung im Bereich der Bestimmungen über Fruchtfolge, Pflanzenschutz oder Bodenschutz berechtigen - ungeachtet der vereinbarten Vertrags-Mindestdauer - jeden Vertragspartner, vom Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung zurückzutreten. Ein solcher Vertragsrücktritt ist spätestens ein Monat nach der Publikation der Verordnungsänderung schriftlich zu erklären und allen Vertragspartner und der Abteilung Landwirtschaft zuzustellen.

Vertragsexemplare, Kontrollinstanz

- Jeder Vertragspartner und die Abteilung Landwirtschaft erhalten ein original unterzeichnetes Vertragsexemplar.
- Wenn die Vertragspartner gegenüber der Abteilung Landwirtschaft nicht ausdrücklich eine andere Kontrollinstanz bezeichnen, stellt die Abteilung eine Kopie des ihr eingereichten Vertragsexemplars dem Zürcher Bauernverband zu und beauftragt ihn mit den bundesrechtlich vorgeschriebenen Kontrollen.

Unterschriften

	Ort	Datum	Unterschrift
Vertragspartner A			
Vertragspartner B			
Vertragspartner C			

Bewilligung der Abteilung Landwirtschaft im Auftrag des Amts für Landschaft und Natur:

Datum: Stempel:	Unterschrift:
--------------------	---------------